VERORDNUNG (EG) Nr. 885/2000 DER KOMMISSION

vom 28. April 2000

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich gemäß der Liste CXL verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent für 169 000 zur Mast bestimmte männliche Jungrinder zu eröffnen. Nunmehr müssen die Durchführungsbestimmungen für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 festgelegt werden.

(2) Dabei sollte der notwendigen Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung getragen werden, in denen ein ausgeprägter Mangel an Rindern für die Mast besteht. Da dies vor allem in Italien und Griechenland der Fall ist, sollte vorrangig der Bedarf dieser beiden Mitgliedstaaten befriedigt werden.

(3) Ferner ist insbesondere dafür zu sorgen, daß alle interessierten Viehhändler in der Gemeinschaft gleichen und ständigen Zugang zu dem genannten Kontingent haben und daß die für dieses Kontingent vorgesehenen Zollsätze ununterbrochen bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge auf alle Einfuhren der betreffenden Tiere angewendet werden.

(4) Angesichts der Marktgegebenheiten sollte ein ähnliches Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt werden wie dasjenige, das in der Vergangenheit für das Kontingent mit derselben laufenden Nummer verwendet wurde. Namentlich sollten die Zuteilungsregelungen für traditionelle Einführer und für andere Händler beibehalten werden, die eine aktive Tätigkeit im Viehhandel mit Drittländern ausüben.

(5) Die Kontrolle dieser Kriterien erfordert, daß der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt wird, in dem der Händler in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(6) Um Spekulationen vorzubeugen, ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für jeden Händler auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(7) Damit die Kontingentsmenge vollständig ausgeschöpft werden kann, muß ein Termin für die Einreichung der Einfuhrlizenzanträge festgesetzt und muß für die Mengen, für die zu diesem Termin keine Lizenzanträge gestellt worden sind, eine andere Zuteilung vorgesehen werden.

(8) Es empfiehlt sich, daß das Kontingent anhand von Einfuhrlizenzen verwaltet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Lizenzen festzulegen, gegebenenfalls in Abweichung oder in Ergänzung von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 [4], und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 [6].

(9) Für die Anwendung dieses Zollkontingents ist eine effektive Kontrolle der besonderen Bestimmung der Einfuhren erforderlich. Deshalb müssen die Tiere in dem Mitgliedstaat gemästet werden, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.

(10) Um zu gewährleisten, daß die Tiere mindestens 120 Tage lang in den benannten Haltungsbetrieben gemästet werden, muß eine Sicherheit geleistet werden. Der Betrag dieser Sicherheit muß die Differenz zwischen dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) und dem zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden ermäßigten Zollsatz abdecken.

(11) Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für 169 000 lebende männliche Jungrinder der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49, die zur Mast in der Gemeinschaft bestimmt sind, wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 ein Zollkontingent eröffnet.

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[3] ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.
[4] ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.
[5] ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.
[6] ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

Das Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4005.

(2) Für das in Absatz 1 genannten Kontingent gilt ein Einfuhrzoll von 582 EUR/Tonne, zuzüglich eines Wertzolls von 16 %.

Die Anwendung dieser Zollsätze erfolgt unter der Bedingung, daß die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge wird für die Zuteilung der Einfuhrrechte wie folgt auf die nachstehenden Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Italien: 143 650 Stück;

b) Griechenland: 21 970 Stück;

c) andere Mitgliedstaaten: 3 380 Stück.

(2) Im Rahmen jeder der Mengen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden Einfuhrrechte in Höhe von:

— 80 % der Mengen auf Antrag direkt den Einführern zugeteilt, die nachweisen, daß sie lebende Rinder auf der Grundlage der in Anhang I bezeichneten Verordnungen eingeführt haben. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der auf der Grundlage der betreffenden Verordnungen eingeführten Stückzahlen;

— 20 % der Mengen auf Antrag direkt den Händlern zugeteilt, die nachweisen, daß sie 1999 aus und/oder nach Drittländern mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben, unter Ausnahme der Einfuhren auf der Grundlage der in Anhang I bezeichneten Verordnungen.

Die Händler müssen in ein nationales Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

Die Einfuhrrechte sind:

— für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Menge in Italien und

— für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Menge in Griechenland

zu beantragen.

(3) Die Menge nach Absatz 1 Buchstabe c) wird auf Antrag den Händlern zugeteilt, die nachweisen, daß sie 1999 aus und/oder nach Drittländern mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben.

Die Einfuhrrechte für die in Unterabsatz 1 genannte Menge müssen außerhalb von Italien und Griechenland und in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Die in Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstich und in Absatz 3 bezeichneten Mengen werden den in Betracht kommenden Händlern im Verhältnis der beantragten Mengen zugeteilt.

(5) Der Nachweis über die Ein- oder Ausfuhr wird ausschließlich anhand der Zollbescheinigung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. der Ausfuhranmeldung erbracht.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieser Dokumente zulassen.

Artikel 3

(1) Händler, die am 1. Juni 2000 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, kommen für die Anwendung dieser Verordnung nicht in Betracht.

(2) Die aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Unternehmen, von denen jedes der Teilunternehmen Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 besaß, genießen die gleichen Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Kein Antrag auf Zuteilung von Einfuhrrechten darf die verfügbare Stückzahl Tiere überschreiten.

Reicht ein Antragsteller für eine der in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Mengenkategorien mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(2) Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 muß jeder Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 6. Juni 2000 bei der zuständigen Behörde eingehen.

(3) Hinsichtlich der Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 3 und nach Prüfung der vorgelegten Nachweise übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 20. Juni 2000 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung des Formulars in Anhang II.

Die Kommission befindet so bald wie möglich darüber, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Sollten die beantragten Mengen über den verfügbaren Mengen liegen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Kürzung der beantragten Mengen fest.

Hat die Kürzung nach Unterabsatz 2 zur Folge, daß ein Antrag weniger als 50 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

(4) Hinsichtlich der Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 2 und nach Prüfung der vorgelegten Nachweise übermitteln Italien und Griechenland der Kommission bis spätestens 27. Juni 2000 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung der Formulare in den Anhängen II und III.

Artikel 5

(1) Die Einfuhr von Tieren, für die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, erfolgt nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz.

(2) Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(3) Der Lizenzantrag kann nur:

— in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist;

— von dem Händler gestellt werden, dem Einfuhrrechte gemäß den Artikeln 2 und 4 erteilt worden sind. Die dem Händler zugeteilten Einfuhrrechte verleihen ihm Anspruch auf die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für eine den zugeteilten Rechten entsprechende Menge.

(4) Die Lizenzen werden bis zum 30. November 2000 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlizenzen für die restliche Stückzahl Tiere werden ab dem 1. Dezember 2000 ausgestellt.

(5) Der Lizenzantrag und die Lizenz selbst müssen folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 das Ursprungsland,

b) in Feld 16 einen der zulässigen KN-Codes,

c) in Feld 20 die folgende Angabe:

„Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg [Verordnung (EG) Nr. 885/2000]."

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 beträgt die Gültigkeitsdauer der erteilten Einfuhrlizenzen 120 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 30. Juni 2001 befristet.

(2) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(3) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

Artikel 7

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr muß der Einführer nachweisen, daß er:

— sich gegenüber der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats schriftlich verplichtet hat, ihr innerhalb eines Monats die Liste der Betriebe zukommen zu lassen, in denen die Jungrinder gemästet werden;

— bei der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats eine Sicherheit geleistet hat, deren Höhe in Anhang IV für die einzelnen zulässigen KN-Codes festgesetzt ist und durch die gewährleistet werden soll, daß die eingeführten Tiere in den genannten Betrieben während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab dem Tag ihrer Einfuhr gemästet werden.

(2) Die Mast der unter dieser Verordnung fallenden Tiere muß in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.

(3) Außer in Fällen von höherer Gewalt wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, daß die Jungrinder:

a) in dem/den gemäß Absatz 1 genannten Betrieb(en) gemästet worden sind und

b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet worden sind

oder

c) vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet worden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem ein solcher Nachweis erbracht worden ist.

Wurde jedoch die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Frist nicht eingehalten, so wird der Betrag der freizugebenden Sicherheit um

— 15 % und

— 2 % des Restbetrags je Überschreitungstag gekürzt.

Der nicht freigegebene Betrag verfällt und wird als Zoll einbehalten.

(4) Wird der in Absatz 3 genannten Nachweis nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt die Sicherheit und wird als Zoll einbehalten.

Wird dieser Nachweis zwar nicht innerhalb von 180 Tagen, jedoch innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden sechs Monate erbracht, so wird der einbehaltene Betrag, gekürzt um 15 % der Sicherheit zurückgezahlt.

Artikel 8

(1) Die Mengen, für die bis zum 28. Februar 2001 keine Anträge auf eine Einfuhrlizenz gestellt wurden, werden im Rahmen einer weiteren Zuteilung von Einfuhrrechten vergeben, ohne Rücksicht auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Mengenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten und die beiden unterschiedlichen Zuteilungsregelungen nach Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 7. März 2001 die Mengen mit, für die noch keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden.

(3) Die Kommission entscheidet so rasch wie möglich über die Zuteilung dieser verbleibenden Mengen.

(4) Die verbleibenden Mengen werden auf Antrag den Händlern zugeteilt, die nachweisen, daß sie 1999 aus und/oder nach Drittländern mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben.

Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(5) Bei der Anwendung dieses Artikels finden die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 sinngemäß Anwendung. Das in Artikel 4 Absatz 2 genannte Datum wird jedoch durch den 30. März 2001 und das in Artikel 4 Absatz 3 genannte Datum durch den 6. April 2001 ersetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verordnungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2

Verordnungen der Kommission:

— (EG) Nr. 1376/97 (ABl. L 189 vom 18.7.1997, S. 3),
— (EG) Nr. 1043/98 (ABl. L 149 vom 20.5.1998, S. 7),
— (EG) Nr. 1431/1999 (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 49).

ANHANG II

Fax (32-2) 296 60 27/295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000

Laufende Nummer 09.4005

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: ..... Zeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Nummer des Antragstellers (1)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Stückzahl/Tiere
	Insgesamt	

Mitgliedstaat: ..... Telefax-Nr. .....

Telefon-Nr. .....

(1) Durchgehende Numerierung.

ANHANG III

Fax (32-2) 296 60 27/295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000

Laufende Nummer 09.4005

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: ..... Zeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Nummer des Antragstellers [1]	Antragsteller (Name und Anschrift)	Eingeführte Stückzahl Tiere			Insgesamt
		Verordnung (EG) 1376/97	Verordnung (EG) 1043/98	Verordnung (EG) 1431/1999	
	Insgesamt				

Mitgliedstaat: ..... Telefax-Nr. : .....

Telefon-Nr.: .....

[1] Durchgehende Numerierung.

ANHANG IV

HÖHE DER ZU LEISTENDEN SICHERHEIT

Männliche Jungrinder für die Mast (KN-Code)	Sicherheitsbetrag in EUR/Tier
0102 90 05	28
0102 90 29	56
0102 90 49	105